



Deutscher Aero Club e.V.

# **Fliegen ohne Flugleiter FoF**

Braunschweig, 08. August 2023 Mike Morr

# Prinzipiell ist das Fliegen ohne Flugleiter schon immer möglich

- Es gibt allerdings viele teils unterschiedliche Bestimmungen
- In den meisten Fällen muss eine „sachkundige Person anwesend sein“

## Beispiel:

1. Flugbetrieb ohne Flugleiter darf nur innerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes durchgeführt werden, aber nur von SR – 30 min., jedoch frühestens 06.00 Uhr (Ortszeit), bis SS + 30 min., jedoch spätestens 22.00 Uhr (Ortszeit), bei Flügen nach Sichtflugregeln.
2. Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Verkehrssicherungspflicht muss in geeigneter Weise nachgekommen werden.
3. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter muss eine vom Platzhalter bestellte, zuverlässige und hinreichend sachkundige Hilfsperson anwesend sein, die den Flugbetrieb überwacht, Erste Hilfe leisten und Rettungsdienste alarmieren kann. Die Hilfsperson muss unmittelbaren Zugang zu einem Telefon haben.

# Rechtliche Stellung

**Wofür ist die Flugleitung (nicht der BFL) zuständig?**

**Die Flugleitung vertritt den Flugplatzhalter gegenüber Kunden, Dienstleistern, Geschäftspartnern und allen anderen Personen, die sich auf dem Flugplatz aufhalten.**

# Rechtliche Stellung

Als **Vertreter des Flugplatzbetreibers** gilt für die Flugleitung **Privatrecht**.

Befolgt jemand eine Anweisung der Flugleitung nicht, so bittet diese die **Luftfahrtbehörde**, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ist Gefahr in Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde womöglich nicht rechtzeitig zu erwarten, wendet sich die Flugleitung um Hilfe an die **Polizei**.

Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder muss eine bereits eingetretene Störung schnellstens beseitigt werden, kann die Flugleitung ihre Anweisung in Ausübung des **Hausrechts** **zwangsweise** durchsetzen.

Die angewandten Mittel müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Betroffenen und die Allgemeinheit nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen.

# Rechtliche Stellung

## Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

### § 50 Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines **Landeplatzes** wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt.

### § 53 Anzuwendende Vorschriften

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen.

### § 55 Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung eines **Segelfluggeländes** wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt.

### § 58 Betrieb des Segelfluggeländes

Bei dem Betrieb des Segelfluggeländes gelten §.. § 53 Abs. 3 entsprechend.

Für den Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

## Pflichten der Flugleitung

Die Flugleitung sorgt für einen **betriebs sichereren Zustand** des Flugplatzes und für einen **ordnungsgemäßen Betrieb**.

Maßgebend hierfür sind die **Flugplatzgenehmigung**, die **Flugplatzbenutzungsordnung**, sowie die **Grundsätze für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen** und für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle.

**Die Flugleitung ist verpflichtet,**

- sich vom **betriebs sichereren Zustand** der Flugbetriebsflächen zu überzeugen,
- die **Einsatzbereitschaft** der flugbetrieblichen Einrichtungen (Funk, Feuerlösch und Rettungsgerät usw.) zu **überprüfen**,
- in Abhängigkeit der Windverhältnisse die **Start/Landerichtung festzulegen**,

- bei Flugbetrieb **ständige Hörbereitschaft** auf der dem Flugplatz zugeteilten, veröffentlichten **Info – Frequenz** und der **VHF – Notfrequenz (121,500 MHz)** zu halten,
- LuftVO § 7 Meldung von Unfällen und Störungen  
(3) Erhalten die Luftaufsichtsstellen, **die Flugleitungen auf Flugplätzen**, die Flugsicherungsdienststellen oder beteiligte Personen nach Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 Kenntnis von einem Unfall oder einer schweren Störung, so sind sie ungeachtet der Absätze 1 und 2 verpflichtet, den Unfall oder die schwere Störung unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.
- **sich über Änderungen von Vorschriften und Weisungen des Platzhalters zu informieren.**

# FLUGLEITUNG



JAGDGESCHWADER „SCHLAGETER“ Nr. 26  
Kommodore

Gefechtsstand, den 1. Oktober 1941

Betr.: Abfertigung und Wahrnehmung fremder Besatzungen und Maschinen auf den deutschen Heimathorsten.

Bei diesen Dienstflügen ins Reichsgebiet wurden auf den Heimathorsten Zustände angetroffen, die hiermit, ohne bestimmte Horste zu nennen, generell zur Kenntnis der höheren Dienststellen gebracht werden sollen. Eine Abstellung erschien im Sinne der militärischen Disziplin und Manneszucht in der Heimat dringend erforderlich.

Es wurden folgende Beobachtungen gemacht:

1. Durchweg wird jede Landung eines fremden Flugzeuges zum Zwecke der Betankung als ruhestörend und lästig empfunden.
2. Das Starthilfspersonal und insbesondere das Tankpersonal ist in Faulheit und unmilitärischem Auftreten nur noch von dem Flugleitpersonal zu überbieten.
3. Öl wird grundsätzlich nicht an der Tankstelle, sondern in der entfernten Halle bereitgehalten. Nach 17.00 Uhr ist die Halle geschlossen.
4. Das Personal der Flugleitung macht den Eindruck einer Hilfspolizei. Ehrebezeichnungen oder sonstiges militärisches Benehmen ist fast ganz außer Kurs geraten. Im übrigen wird auch hier so langsam wie nur möglich und fast ausschließlich mit einer Zigarette im Mund gearbeitet.

## Grundsätze des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen

### Rechtsgrundlagen der Luftaufsicht

Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist **Aufgabe der Luftfahrtbehörden** und der für die Flugsicherung zuständigen Stellen ( 29 Abs. 1 LuftVG).

## Durchführung der Luftaufsicht

Die Luftfahrtbehörden der Länder üben die Luftaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit überörtlich und durch örtliche Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen aus.

Die Luftaufsicht wird durchgeführt von landesbediensteten Sachbearbeitern für Luftaufsicht (**SfL**) und/oder geeigneten Personen als Hilfsorgane

(29 Abs. 2 LuftVG), die als Beauftragte für Luftaufsicht (**BfL**) mit der Wahrnehmung von Luftaufsichtsaufgaben hoheitlich beliehen werden.

Die Luftfahrtbehörden erlassen für das Luftaufsichtspersonal eine Dienstanweisung.

# DAMIT IST DER FLUGLEITER OHNE GRUNDLAGE

2023-1-2749  
hebt auf I-3/81

**Bekanntmachung der Aufhebung der Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle**

**Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

**vom 02. März 2023**

Folgende Nachrichten für Luftfahrer (NfL) wird hiermit aufgehoben:

NfL I-3/81

Grundsätze für die Ausübung des Flugplatzinformationsdienstes an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle

Bonn, den 02. März 2023

 [rp-kassel.hessen.de](https://rp-kassel.hessen.de)  
<https://rp-kassel.hessen.de> > sites > files > dienst... ⋮

## Muster-Dienstanweisung für Flugleiter

4.1 Der **Flugleiter** erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung dieser **Dienstanweisung** sowie aller luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen und Bekanntmachungen, der für.  
12 pages

 [Luftsport-Verband Bayern e.V.](https://www.lvbayern.de)  
<https://www.lvbayern.de> > Weiterbildung > Seg... ⋮

## Dienstanweisung für Flugleiter

III. Der **Flugleiter** des Segelfluggeländes ..... ist der Vertreter des Platzhalters. Er hat für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und fü ...  
4 pages

 [LSG Waterkant-Zetel e.V.](https://lsg-segelflieger-zetel.de)  
<https://lsg-segelflieger-zetel.de> > download > Fl... ⋮

## Flugleiter-Dienstanweisung

Der **Flugleiter** hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen. g. Der **Flugleiter** führt für die vorbezeichneten ...  
9 pages

 [Hessischer Luftsportbund e.V.](https://www.hlb-info.de)  
<https://www.hlb-info.de> > sites > default > files ⋮

## Dienstanweisung Flugleiter 2014

Muster-Dienstanweisung für die Wahrnehmung der Tätig- 1.3 keit als **Flugleiter** auf Flugplätzen im Lande Hessen. Nachstehende,,Muster-Dienstanweisung für ...  
4 pages

 [Bezirksregierung Düsseldorf](https://www.brd.nrw.de)  
<https://www.brd.nrw.de> > flugbetrieb ⋮

## Flugleiter



Das Regierungspräsidium hat in der Genehmigung für den [Name Flugplatz] verfügt, dass der Flugbetrieb nur bei **Anwesenheit eines Flugleiters** stattfinden darf.

Die sorgfältige Auswahl geeigneter Personen als Flugleiter und deren Überwachung obliegt dem Flugplatzhalter. Als Flugleiter dürfen ausschließlich die von (Name des Flugplatzhalters) hierzu gemäß § 53 Abs.3 bzw. § 58 LuftVZO bestellten Personen tätig werden. Eine aktuelle Liste der Flugleiter befindet sich in der Flugplatzakte.

Nachstehende Person wurde als Flugleiter/in für den Flugplatz bestellt.  
*Luftfahrerschein - Nr.: -- Motorflug (SEP)-Motorsegler (TMG)-Segelflug -Sonstiges Ersthelfer-Lehrgang Sprechfunkzeugnis Englisch Level*

Der Platzhalter ist verpflichtet, die o.g. Angaben auf Vollständigkeit zu prüfen.

**Der Flugleiter hat alle 4 Jahre an einen amtlichen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.**

# Die Schweiz ist hier mit den Forderungen der EASA schneller



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Sicherheit Infrastruktur

---

## Richtlinie

AD I-017 D

Gegenstand:

**Nutzung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flug-  
verkehrsdienste (Air Traffic Services) durch Flug-  
platzleitende**

---

## 3.1 Aktivitäten am und um den Flugplatz

An- und abfliegende Besatzungen können über den Flugfunk über bestimmte Aktivitäten innerhalb des Flugplatzperimeters und im Bereich der publizierten An- und Abflugverfahren informiert werden. Flugplatzleitende dürfen keine Verkehrsinformationen (*traffic information*), Ausweichempfehlungen und Anweisungen erteilen oder Separationen vornehmen.

Erlaubte Kommunikationsinhalte (abschliessend)	Beispiele nicht erlaubter Kommunikationsinhalte
Aufforderung zu Positionsmeldungen zwecks Erhöhung der <i>situational awareness</i> , Hinweise über die aktuelle Verkehrslage in der Volte und zu bewilligten oder bekannten Aktivitäten von Segelflügen, Kunstflügen, Fallschirmsprüngen, Gleitschirmflügen, Modellflug- und Drohnenaktivitäten	Verkehrsinformationen unter Angabe von Position und Höhe, Separation von Luftfahrzeugen, Abstände zu Lufträumen, Ausweichempfehlungen etc.

Erlaubte Kommunikationsinhalte (abschliessend)	Beispiele nicht erlaubter Kommunikationsinhalte
Information über die bevorzugt zu nutzende Piste, gemäss Position des Lande-T (sofern vorhanden)	Erteilung von Start- und Landefreigaben jeglicher Art
Information über eine blockierte Piste, über die Schliessung des Flugplatzes gemäss entsprechender NOTAM-Publikation und über technische Unregelmässigkeiten der Flugplatzinfrastruktur	Anweisung für ein Durchstartmanöver
Standplatzzuweisung und Anweisungen im Rahmen der Befehlsgewalt von Flugplatzleitenden	Erteilung von Freigaben für das Rollen am Boden und Freigaben für die Querung einer aktiven Piste
Information über nicht oder temporär nicht benutzbare Bewegungsflächen	-
Allgemeine Information über kurzfristige Änderungen zum Pistenzustand bei Kontamination gemäss Kapitel 8 der BAZL Richtlinie AD I-008	Weitergabe von Rückmeldungen von Piloten oder Pilotinnen über Pistenzustände in Abweichung zu den publizierten Werten (AIREP)
Verbindungskontrollen (sog. <i>Radio Check</i> )	-

Erlaubte Kommunikationsinhalte (abschliessend)	Beispiele nicht erlaubter Kommunikationsinhalte
<p>Information an die Besatzungen über die erfolgte Aktivierung/Deaktivierung von Flugbeschränkungsgebieten für Segelflugzeuge innerhalb der TMA, sofern die Aktivierung/Deaktivierung den Flugplatzleitenden von der verantwortlichen Flugsicherungsstelle bestätigt wurde</p>	<p>Informationen an die Besatzungen über den Status von Flugbeschränkungsgebieten für Segelflugzeuge innerhalb der TMA ohne entsprechende Bestätigung der verantwortlichen Flugsicherungsstelle</p>
<p>Informationen bzgl. erforderlicher Schliessung oder Aktivierung eines Flugplans (nach Rücksprache mit oder nach Aufforderung durch die Besatzung dürfen Flugplatzleitende Flugpläne aktivieren oder schliessen)</p>	<p><i>Relay of clearances, Zuteilung von SSR codes</i></p>

Erlaubte Kommunikationsinhalte (abschliessend)	Beispiele nicht erlaubter Kommunikationsinhalte
Sämtliche Notfall- und Notrufmeldungen und erforderlichen Informationen in Zusammenhang mit einer eingetretenen Notsituation (Unfall oder schwerer Vorfall)	Verkehrsinformationen (Angabe von Position und / oder Höhe von anderen Luftfahrzeugen in der Luft oder am Boden), Ausweichempfehlungen in der Luft oder am Boden
Generelle Informationen im Falle eines ELT (Fehl-)Alarms im Bereich eines Flugplatzes	-

Erlaubte Kommunikationsinhalte (abschliessend)	Beispiele nicht erlaubter Kommunikationsinhalte
Allgemeine Informationen bzgl. Wind inkl. Angabe der Himmelsrichtung (z. B. «Föhn», «starker Wind aus Westen»)	Angabe der konkreten Windgeschwindigkeiten und der exakten Windrichtung <sup>3</sup>
Reduzierte Sicht aufgrund lokaler Wetterphänomene (z. B. Gewitter, Starkregen, Nebel)	Meteorologische Sicht oder RVR
-	Wolkenhöhen oder Bewölkungsangaben
-	Temperatur / Taupunkt
-	QNH <sup>3</sup>
Aktuell stattfindende lokale Wetterphänomene (z. B. Regen, Schneefall, Hagel)	Wetterprognosen

<sup>3</sup> Bei Flugplätzen, welche über eine Wetterstation mit entsprechend zertifizierter Datenprozessierung und Visualisierung (SMART-Viewer) verfügen, können die verfügbaren Wetterinformationen übermittelt werden.

# ALIS®-MET: Ihr aktuelles Platzwetter überall per Internet und/oder Funk



Unser ALIS®-MET Starter-Set:

- 1 Thies® Klima Wettersensor (Wind, QNH, Temperatur, Taupunkt) inkl. Netzteil 230V oder 24V
- 1 Modem zum Anschluss an Ihren vorhandenen Internetanschluss (z.B. Fritzbox) und Senden der Livedaten an unseren Serverdienst
- Abwurf der Wetteranzeige im Browser von beliebiger Anzahl und Typ internetfähiger Endgeräte (Smartphone, Tablet, PC, ...)

Beliebig skalierbare Echtzeitanzeige im Internet-Browser  
Geeignet für die Einbindung in Ihre Webseiten

Kann mit autom. Funk-Ansagesystem ALIS®-eVoice (pilot controlled) für Ihre "RADIO"-Frequenz kombiniert werden

Zugesicherte Verfügbarkeit des Internet-Servers und Modems



Weißberger Str. 1  
Verkehrslandeplatz Bautzen  
02627 Kubschütz

Tel. 03591/6808911  
e-mail: [info@ban.aero](mailto:info@ban.aero)  
www: <https://ban.aero>

Technik für  
Verkehrs- und  
Sonderlandeplätze

An "Radio"-Flugplätzen, d.h. ohne ATC, keine besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Wetterstation erforderlich.

**WIND? QNH? (DWD?)**

An Flugplätzen mit ATC (AFIS oder TWR) kann das System allerdings nicht eingesetzt werden.

## MÖGLICHKEIT?



DEUTSCHER  
AERO CLUB

### HOEXTER-HOLZMINDEN

EDVI

Verkehrslandeplatz / Public Airfield  
1.6 NM N Stadtkern/centre of Höxter  
Luftsport Höxter e.V.  
Räuschenbergstr. 100, 37671 Höxter  
☎ (05271) 699 9060  
e-mail: [info@flugplatz-hx.de](mailto:info@flugplatz-hx.de)  
NfL I-151/99; NfL I-321/76

**ACFT** 5700 kg, HEL, GLD (P), Luftsportgeräte /  
air sports equipment, P-GLD, GLD PPR,  
S-GLD PPR, Ballon PPR, Modellflugzeuge /  
model aero-planes PPR

**TIME** **SUM** 0800–1700, O/T PPR;  
**WIN** 0900–SS+30, O/T PPR

In betriebsschwachen Zeiten Tue – Fri  
0900 (0800) – SS+30 (1700) und zu PPR-  
Zeiten ist das autom. Landebahninformati-  
ons-System ALIS betriebsbereit. An-/Abfliegende  
Luftfahrzeuge haben die ausgelegten Boden-  
signale zu beachten und ihre Position in der  
Platzrunde bzw. auf den Betriebsflächen als  
Blindsendung zu melden. /  
During times with reduced air traffic Tue – Fri  
0900 (0800) – SS+30 (1700) and during PPR  
times, the autom. Runwayinformation-system  
is active. Approaching/departing aircraft shall  
observe the ground signals displayed and  
shall report their position in the traffic circuit  
and/or on the operating areas as a blind  
message.

**OPS** ☎ (05271) 699 9060, (0175) 2462422,  
(0177) 4560562,

PPR ☎ (05271) 699 9060

**FUEL** 100 LL, Jet A1, Super Plus 98  
**OIL** 15W50, D 80, D 100, Rotax Sport Plus 4

**HOTEL** Höxter  
**RST** Tue – Sun, HOL  
☎ (05271) 6849172

# FLUGLEITER Bestimmungen

## FLUGPLATZZWANG

**LuftVG § 25** bestimmt, dass Luftfahrzeuge auf Flugplätzen

1. außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen oder
2. **außerhalb der Betriebsstunden** des Flugplatzes oder
3. innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten für den Flugplatz nur starten und landen dürfen, wenn der Flugplatzunternehmer zugestimmt und die Genehmigungsbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.

Die Erlaubnis nach Satz 1, 2 oder 3 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.

# FLUGLEITER Bestimmungen

Die Bestimmungen dafür finden sich dann in der LuftVZO.  
Für die Landeplätze in §53 und für Segelfluggelände in § 58.  
Beide §§ verweisen außerdem auf den § 45, der die Erhaltung- und  
Betriebspflicht bestimmt.

In beiden §§ (53 und 58) findet sich die Vorgabe:  
„Der Landeplatzhalter (und Halter des Segelfluggeländes) hat auf  
**Verlangen der Genehmigungsbehörde** eine oder mehrere Personen  
als **Flugleiter** zu bestellen.“

# FLUGLEITER Bestimmungen

Die Genehmigung ist dann in § 31 LuftVG bestimmt und an die Länder delegiert, diese handeln im Auftrag des Bundes.

*(2) Die **Länder** führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus:*

*4. **die Genehmigung von Flugplätzen**, mit Ausnahme der Prüfung und Entscheidung, inwieweit durch die Anlegung und den Betrieb eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, die öffentlichen Interessen des Bundes berührt werden (§ 6) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der **Flugplatzbenutzungsordnung**;*

# FLUGLEITER Bestimmungen

**Das „Verlangen“ findet sich dann in der Betriebsgenehmigung, hier ein Beispiel:**

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs hat die Flugplatzunternehmerin eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Eine Liste der bestellten Flugleiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich zu übergeben. Die Flugplatzbenutzungsordnung und die Regelungen im Flugplatzhandbuch sind den Flugleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein Flugleiter auf dem Landeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Ausnahmen hiervon können von der Genehmigungsbehörde bei VFR - Betrieb für bestimmte Fälle zugelassen werden.

Die Anwesenheit des diensthabenden Flugleiters ist lückenlos zu dokumentieren. Jeder Flugleiter muss Inhaber eines gültigen Flugfunkzeugnisses sein und bei IFR- Betrieb über die entsprechenden Berechtigungen verfügen.

# FLUGLEITER Bestimmungen

## Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

### Abschnitt 6 Flugplatzverkehr

#### § 22 Regelung des Flugplatzverkehrs

(1) Für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle kann die Flugsicherungsorganisation besondere Regelungen treffen.

Für alle anderen Flugplätze werden die Regelungen von der für die Genehmigung des Flugplatzes **zuständigen Luftfahrtbehörde** des Landes getroffen.

#### § 23 Flugbetrieb auf einem Flugplatz und in dessen Umgebung

(1) Wer ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz oder in dessen Umgebung führt, ist verpflichtet, über die in Anhang SERA.3225 enthaltenen Verpflichtungen hinaus

1. die in den NfL bekannt gemachten Anordnungen der Luftfahrtbehörden für den

Verkehr von Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz oder in dessen Umgebung zu beachten,,

2. die Verfügungen der Luftaufsicht und die **Anweisungen des Flugplatzunternehmers** zu beachten.

# FLUGLEITER Bestimmungen

3. sich bei der Luftaufsichtsstelle, auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle bei der **Flugleitung**, zu melden und **folgende Angaben** zu machen:

**a) vor dem Start:**

das Luftfahrzeugmuster,-das Kennzeichen-die Anzahl der Besatzungsmitglieder-die Anzahl der Fluggäste-die Art des Flugs-bei einem Überlandflug, den Zielflugplatz;

**b) nach der Landung:**

das Kennzeichen-das Luftfahrzeugmuster-bei einem Überlandflug den Startflugplatz.

(2) **Abweichungen** von Absatz 1 kann die Luftaufsichtsstelle, an Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle **die Flugleitung**, im Einzelfall zulassen, wenn zwingende Gründe dies notwendig machen und durch die Abweichungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Sicherheit des Luftverkehrs, nicht zu erwarten ist.

# FLUGLEITER Bestimmungen

## Luftverkehrsgesetz (LuftVG)



### § 70 in Verbindung mit § 23 LuftVO

(1) Die Luftaufsichtsstelle oder auf Flugplätzen ohne Luftaufsichtsstelle die **Flugleitung** darf

1. zum Zwecke der Erfüllung der ihr nach § 29 dieses Gesetzes **zugewiesenen Aufgaben**,
2. zum Zwecke der Strafverfolgung nach den §§ 59, 60 und 62 dieses Gesetzes,
3. zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 dieses Gesetzes, § 108 der Luftverkehrs- Zulassungs-Ordnung und nach § 43 der Luftverkehrs-Ordnung,
4. zum Zwecke der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes,
5. zum Zwecke der Flugunfalluntersuchung,
6. zum Zwecke der Luftfahrtstatistik,
7. zum Zwecke der zollrechtlichen Überwachung

**Daten über den Start und die Landung von Luftfahrzeugen verarbeiten**

# Fliegen ohne Flugleiter (FoF)

**Die „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über  
das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom  
20. April 2023  
(NfL 2023-1-2792)“**

beinhaltet nicht mehr das **Vorhalten von geschultem Personal** an  
Flugplätzen, wenn **kein gewerblicher Luftverkehr** durchgeführt  
wird.

**NUR DIESE VORSCHRIFT WURDE GEÄNDERT**

**GENEHMIGUNG DES PLATZES GILT WEITER**

# NfL 2023-1-2792

## Nicht-gewerblicher Luftverkehr

Nicht-gewerblicher Luftverkehr oder Luftverkehr, welcher nach den Ausnahmebestimmungen für die allgemeine Luftfahrt nach Artikel 6 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 bzw. nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnungen (EU) Nr. 2018/395 und 2018/1976 stattfindet, kann **ohne die Bereitstellung** von Feuerlösch- und Rettungsdiensten durchgeführt werden.

**ABER:**

# NfL 2023-1-2792

## 3.2 Konkrete Anforderungen

An nach

- § 49 LuftVZO zugelassenen **Landeplätzen** (Verkehrslandeplätze oder Sonderlandeplätze)

oder

- nach § 54 LuftVZO zugelassenen **Segelfluggeländen**, muss die **technische Grundausstattung** gemäß Nummer 4 dieser Gemeinsamen Grundsätze bereitgestellt werden.

Anforderungen an die **Bereitstellung von Personal** für den Feuerlösch- und Rettungsdienst sind hiermit **nicht verbunden**.

# NfL 2023-1-2792

## 4.2 Ausrüstung

### 4.2.1 Löschmittel

An Flugplätzen an denen kein Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen (ausgenommen Flugmodelle) stattfindet, besteht keine Verpflichtung für die Bereitstellung von Löschmitteln, diese wird aber **empfohlen**.

An Flugplätzen, an denen regelmäßig **motorgetriebene Luftfahrzeuge** mit bis zu 2.000 kg MTOM verkehren (ausgenommen Modellflugzeuge), sind

- **zwei Handfeuerlöcher** mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut **erkennbar** und **frei zugänglich** bereitzustellen **und**
- **zwei Handfeuerlöcher** mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich zu bereitzustellen.

# NfL 2023-1-2792

## DIN EN 3 "Tragbare Feuerlöscher"

In der DIN EN 3 wird das Löschvermögen für die Einstufung eines Feuerlöschers maßgeblich. Daraus kann sich ergeben, dass Sie auch mit einem Feuerlöscher mit geringerem Löschmittelinhalt das gleiche Löschvermögen erreiche wie mit einem Feuerlöscher mit höherem Löschmittelinhalt.

Durch eine Zahlen Buchstabenkombination, welche auf dem Löscher aufgedruckt ist, wird die Leistungsklasse und damit das Löschvermögen angegeben.

Dabei drückt die Zahl das Löschobjekt und die Buchstaben die Brandklasse aus –  
Löschmitteleinheiten (LE) und Feuerlöscher Arten nach DIN EN 3 in folgende Tabelle:



# NfL 2023-1-2792

LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden können Sie beliebige Feuerlöscher miteinander kombinieren, um so auf die erforderlichen Löschmitteleinheiten zu kommen. Sind für Ihren Betrieb z.B. 25 LE erforderlich, so können Sie die unter der Verwendung von drei Feuerlöschern mit je 9 LE oder mit einem Löscher mit 15 LE plus einen Feuerlöscher mit 10 LE erreichen. Auch hier sind natürlich die die erforderlichen Brandklassen, Art und Umfang der Brandgefährdung als auch die Größe des zu schützenden Bereiches zu berücksichtigen.

# Fliegen ohne Flugleiter (FoF)

## Der Weg zum FoF

- Flugplatzgenehmigung ist zu ändern
- mindestens **zwei** für jedermann zugänglichen **Feuerlöschern** auf dem Vorfeld.
- Aushang eines **Alarmplanes** gefordert.
- weitere Löschmittel und Werkzeuge für Betriebsangehörige vorzuhalten. Als Betriebsangehörige zählen üblicherweise auf dem Flugplatz tätige Personen (z. B. Angestellte, Vereinsmitglieder o. ä.).
- Änderung LuftVG (Flugplatzzwang/Hauptflugbuch).
- Änderung LuftVZO (Flugleiter).
- Änderung LuftVO (Durchführung Flugbetrieb).
- BfL Vorgaben der Länder.
- Allgemeine Grundsätze für Flugleiter.
- Veröffentlichung in der AIP.

# Fliegen ohne Flugleiter (FoF)

**Wie kann durch diese Neufassung Änderungen herbeigeführt werden?**

**1. Flugplätze die bereits eine Genehmigung zum Fliegen ohne Flugleiter mit eingewiesener Hilfsperson besitzen.**

Diese Plätze können nun mit Verweis auf die neugefassten Grundsätze eine **Änderung ihrer Genehmigung** zum Fliegen ohne Flugleiter beantragen, so dass zukünftig die sachkundige Person entfällt. Der Brandschutz geht nach den neuen Grundsätzen bei nichtgewerblichem Betrieb nicht mehr mit einer Gestellung von Personal einher.

**Die in der ursprünglichen Genehmigung enthaltenen Auflagen (z. B. nur Einzelstart oder keine Schulung etc.) aller Voraussicht nach erst mal in Kraft.** Es werden im BMDV, von einer Arbeitsgruppe der Länder noch Grundsätze erarbeitet, unter welchen Umständen denn ein Flugleiter in Zukunft entfallen könne.

**Der DAeC hat gefordert in dieser AG vertreten zu sein.**

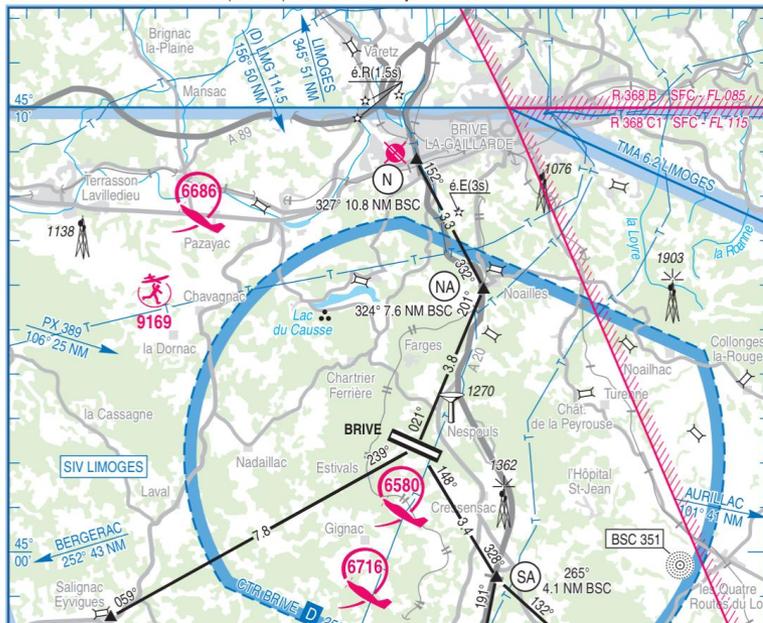
**APPROCHE A VUE**  
Visual approach

Ouvert à la CAP  
Public air traffic  
08 SEP 22

**BRIVE SOUILLAC**  
AD 2 LFSL APP 01

			<b>ALT AD : 1016 (37 hPa)</b> LAT : 45 02 23 N LONG : 001 29 08 E	<b>LFSL</b> VAR : 1°E (20)
---	---	---	---	-------------------------------

APP : LIMOGES Approch/Approach 118.080  
TWR : 121.125  
AFIS : 121.125. Absence ATS A/A (121.125) FR seulement /only. ILS/DME : RWY 29 BVC 109.95



**DEUTSCHER  
AERO CLUB**

# BEISPIEL FRANKREICH

6	Bureau MET / MET briefing office	<b>0450-0150</b>
7	ATS	<p>Horaires activation CTR de Brive (été : -1HR). LUN-VEN : 0500-1800, 1900-2030. SAM : 0900-1130, 1230-1700. DIM : 1300-1800, 1900-2030.</p> <p>En dehors des horaires, service AFIS sur PPR 24HR le dernier jour ouvrable avant 1500, par FAX et E-mail. FAX : 05 55 22 59 95 E-mail : ops@aeroport-brive-vallee-dordogne.com</p> <p>Brive CTR hours of activity (summer : -1HR). MON-FRI : 0500-1800, 1900-2030. SAT : 0900-1130, 1230-1700. SUN : 1300-1800, 1900-2030.</p> <p>Outside this SKED, AFIS with 24HR PPR the last working day before 1500, via FAX and E-mail. FAX : 05 55 22 59 95 E-mail : ops@aeroport-brive-vallee-dordogne.com</p>
8	Avitaillement / Fueling	HOR ATS
9	Services de manutention / Handling	B.H.S. TEL: 05 55 22 40 08 E-mail: brive.handling@laposte.net
10	Sûreté / Safety	HOR ATS

# WAS MÜSSEN WIR ÄNDERN UM (wie in anderen Ländern) „OHNE“ ZU FLIEGEN?

## EUROCONTROL- SKYbrary

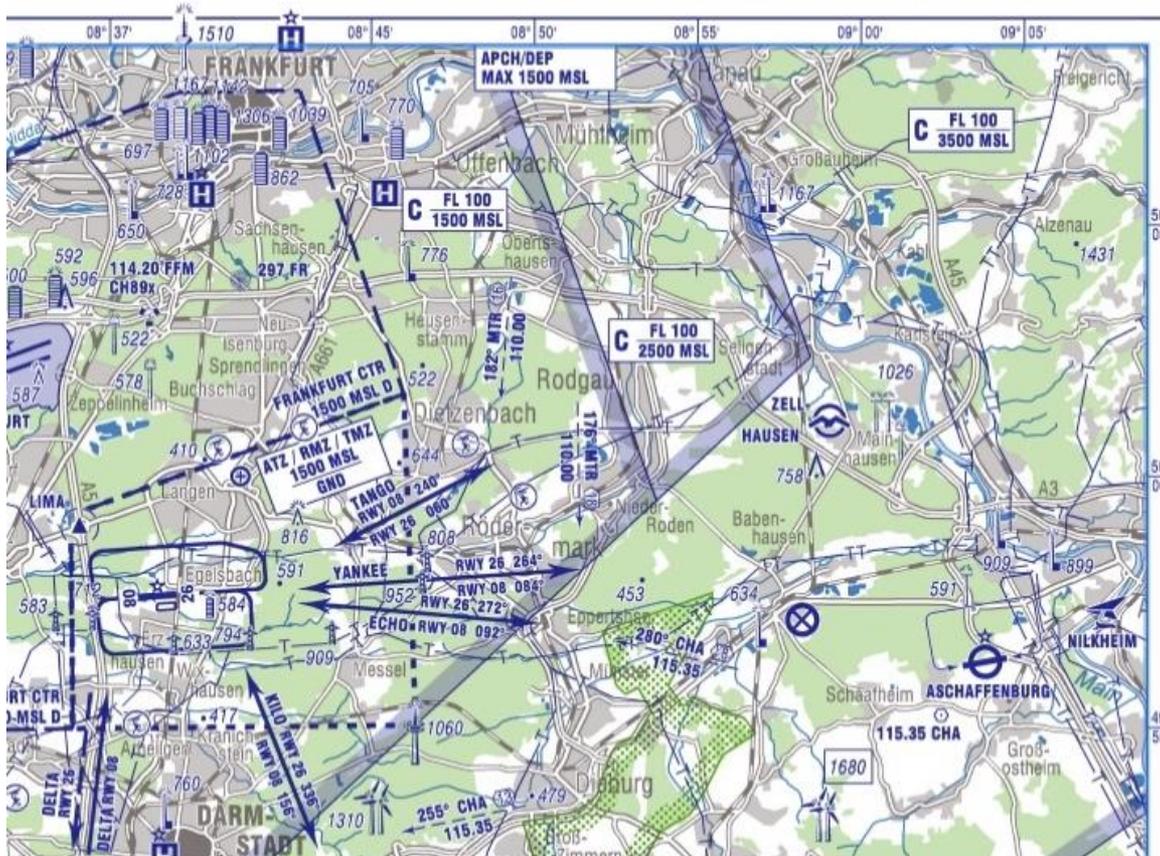
### Kommunikation an unkontrollierten Flugplätzen

**Definition:** Ein unkontrollierter Flugplatz ist ein Flugplatz ohne Kontrollturm oder einer, auf dem der Turm nicht in Betrieb ist. Es gibt **keinen Ersatz** für **Aufmerksamkeit und Situationsbewusstsein** in der Nähe eines unkontrollierten Flugplatzes.

Es ist wichtig, dass Piloten auf

- **anderen Verkehr achten** und
- **ihn im Auge behalten** und
- **relevante Informationen austauschen,**

wenn sie sich einem unkontrollierten Flugplatz nähern oder ihn verlassen.



Um das größtmögliche Maß an Sicherheit zu erreichen, ist es wichtig, dass **alle Flugzeuge** die festgelegte **Frequenz überwachen**, auf **dieser senden** und die entsprechenden **Meldepunkte befolgen**.

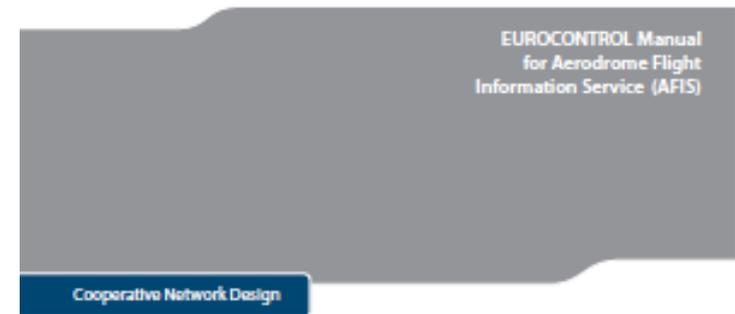
Die Frequenz ist auf der Sichtflugkarte (Visual Operation Chart) zu finden, im Beispiel **118.405**. Zusätzlich die Information auf welcher Sprache gefunkt werden kann (En/Ge), das Rufzeichen (RADIO) und der genehmigte Funkbereich dieser Frequenz (25 NM 4.000 ft GND).

# Kommunikation auf unkontrollierten Flugplätzen

Für die Luft-Boden-Funkkommunikation auf unkontrollierten Flugplätzen gibt es unterschiedliche Leistungsniveaus.

AFIS Manual

Diese reichen von keinem Dienst bis hin zur Bereitstellung eines Luft-/Bodenfunkdienstes für einen Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS).



# Die mit den verschiedenen Servicestufen verbundenen Verfahren sind wie folgt:



## Keine Bodendienste:

Luftfahrzeuge melden ihre Position und Absichten an den festgelegten Meldepunkten unter Verwendung ihres Rufzeichens nachdem sie den Namen des Flugplatzes angegeben haben, auf dem sie operieren.

Zum Beispiel:

**Egelsbach Radio D-EGAL 10 Minuten südlich des Platzes zur Landung.**

***Egelsbach Radio D-EGAL 10 minutes south for landing.***

AD 2–34

### FRANKFURT-EGELSBACH EDFE

Verkehrslandeplatz / Public Airfield; NVFR  
0.27 NM SW Egelsbach  
TRIWO Egelsbach Airfield GmbH, Flugplatz  
63329 Egelsbach  
☎ (06103) 9418-613, Fax 941818  
NfL 1-85-14, 1-1440-18;  
NfL 1-633-15, 1-634-15, 1-635-15, 2023-1-2745

**ACFT** 5700 kg, 20000 kg PPR, HEL, GLD (P),  
UL PPR (nur per / only via OPS ☎  
e-mail & MY.AIRPORT.SOFTWARE/EDFE)  
nur dreiachs- / aerodynamisch gesteuert /  
only three axis / aerodynamically steered

**TIME** **SUM** 0600–ECET/1900, 0500–0600 PPR,  
ECET–1900 PPR,  
NACHT/NIGHT: PPR bis/until 1200;  
**WIN** 0700–ECET, 0600–0700 PPR,  
ECET–2000 PPR,  
NACHT/NIGHT: PPR bis/until 1300;  
PPR via e-mail & MY.AIRPORT.SOFTWARE/EDFE

**OPS** ☎ (06103) 9418-613,  
e-mail: OPS.EDFE@triwo.de

**CUST** Während der Betriebszeit / during operating  
hours; einschließlich Handelsware / including  
merchandise

**FUEL** 100 LL, Jet A1, UL91 available during  
operating hours until 30 MIN before end of  
operation, other times O/R

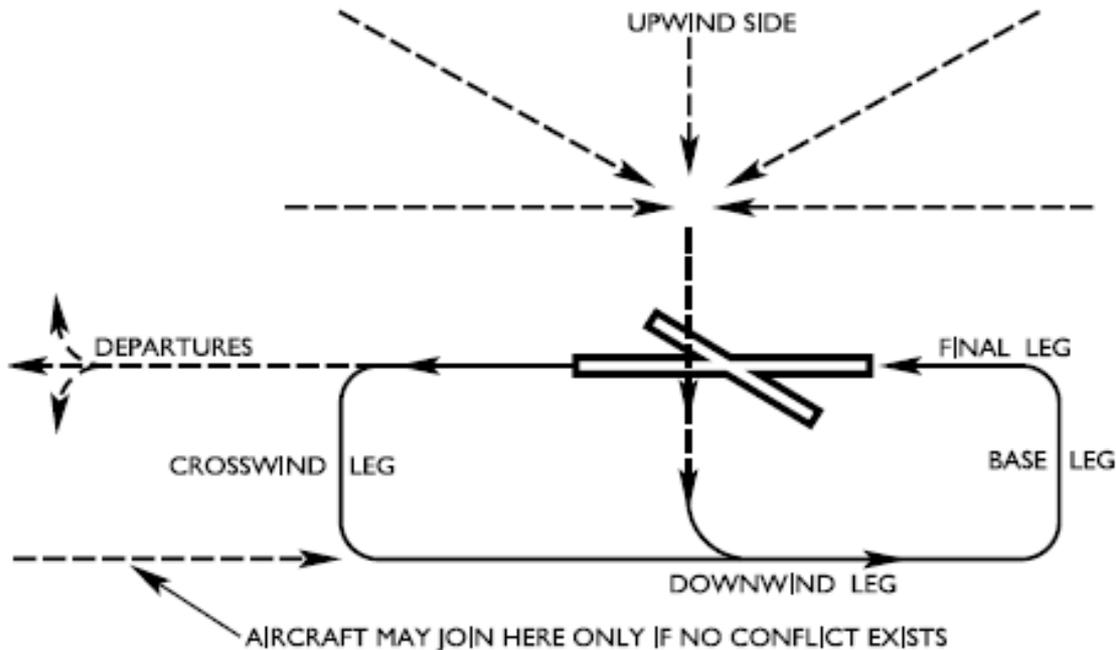
**OIL** Aero 80, Aero 100, Aero D80, Aero D100,  
Aero DM 15W50, ROYCO Turbine Oil 500

**REP** Röder Präzision GmbH, ☎ (06103) 40020,  
Fax 400255, LBA-Nr. II-A 52  
Heli Transair GmbH, ☎ (06103) 94150,  
Fax 941555, LBA-Nr. 0161  
Diamond Aircraft Industries Deutschland GmbH,  
☎ (06103) 3785 - 0, Fax 3785 - 199,  
LBA-Nr. DE. 145.0348

**HANG** beschränkt / limited

**HOTEL** Egelsbach, Langen

**Danach sind alle weiteren Teile der Platzrunde zu melden:**



Einflug (rechten) **Gegenanflug/Entry (right) downwind**  
 (rechter) **Queranflug/(right) base**  
 Endanflug/**Final BITTE NICHT ENDTEIL - DANKE**

## Luft-/Bodenfunkdienst „**RADIO**“:



Der Luft-/Bodenfunk (A/G) ist die einfachste Form einer Bodenfunkstation, die Sie auf einem Flugplatz finden. Der Betreiber eines Luft-/Bodenfunkgeräts kann Piloten, die auf und in der Nähe des Flugplatzes operieren, **Verkehrs- und Wetterinformationen** zur Verfügung stellen.

Solche Verkehrsinformationen basieren in erster Linie auf Meldungen anderer Piloten. Die sichere Durchführung des Fluges liegt weiterhin in der Verantwortung des Piloten, da der „Flugleiter“ (**RADIO**) weder in der Luft noch am Boden befugt ist, Freigaben zu erteilen oder Flugzeuge zu unterweisen.

Beim Betrieb in der A/G-Umgebung besteht das Grundprinzip darin, dass Flugzeuge ihre Position bekannt geben und sich zu anderen Flugzeugen gemäß den Flugregeln (SERA/LuftVO) und alle veröffentlichten Flugplatzverfahren befolgen. Führen Sie ein Manöver (z. B. Rollen, Starten oder Landen) nur durch, wenn Sie davon überzeugt sind, dass dies sicher ist und es nicht zu Konflikten mit dem anderen Verkehr kommt.

## Aerodrome Flight Information Service (AFIS):



Der AFIS ist im Wesentlichen ein Fluginformationsdienst, der auf einem Flugplatz bereitgestellt wird. Es handelt sich um ein **höheres Serviceniveau** als bei A/G-Radio. Dennoch bleibt es im Grunde eine **Informations- und nicht eine Kontrollstelle**. Im Allgemeinen übermitteln sie umfassendere Verkehrsinformationen als eine A/G-Station.

AFIS erteilt **verbindliche Anweisungen** an Flugzeuge und Fahrzeuge **am Boden**, bis zum Haltepunkt vor der Piste, und darf IFR-Freigaben an Flugzeuge am Boden oder im Flug weiterleiten.

Das Rufzeichen für AFIS ist „**Information**“.

Die Verantwortung liegt auch hier bei dem Piloten und dieser hat sich zu vergewissern, dass jede seiner Aktionen sicher ist, und seine Position und Absichten während des Betriebs am Flugplatz bekannt zu geben.

# VERFAHREN (nicht komplett)

- Halten Sie eine Hörbereitschaft auf der „veröffentlichten Frequenz“.
- Melden Sie Ihre **Absichten bevor** Sie diese durchführen.
- Melden Sie **vor dem Aufrollen** der Betriebspiste die Abflugabsichten.
- Wenn Sie auf einen Anflug warten (Vorflugregeln), geben Sie Ihre Absichten bekannt und übermitteln Sie Ihre Abflugabsichten erneut, bevor Sie sich auf die Piste rollen
- Vergewissern Sie sich vor dem Start sowohl per Funk als auch durch visuelle Beobachtung, dass während des Starts keine Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit einem anderen Flugzeug oder Fahrzeug besteht.

- Melden Sie nach dem Start das Verlassen der Frequenz des Flugplatzes.
- Melden Sie sich mindestens fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes (Verfahren nach AIP beachten) die Position des Flugzeugs, die Höhe und die Position, sowie die Absichten des verantwortlichen Piloten auf der entsprechenden Frequenz.
- Melden Sie sich beim Einflug in die Platzrunde (aber auch Direktanflug etc.) des Flugplatzes und geben Sie dabei die Position des Flugzeugs an.
- Melden Sie sich, wenn Sie sich auf den (rechten) Gegenanflug, (rechter) Queranflug und Endanflug erreicht haben.
- Melden Sie sich im Endanflug mit Ihrer Absicht (Tiefanflug, Aufsetzen und Durchstarten etc.).
- Melden Sie sich, wenn Sie die Piste verlassen haben.

Um mögliche Konflikte mit dem örtlichen Flugverkehr zu minimieren und Funküberlastungen zu minimieren, sollten Piloten bei Überlandflügen das Durchfliegen von Flugplatzbereichen vermeiden.

# FLUGFUNKZEUGNIS

**Bundesrepublik Deutschland**  
Federal Republic of Germany



**EUROPEAN UNION**

**PILOTENZULASSUNG**  
(Flight Crew Licence)

Ausgestellt gemäß Teil-FCL  
Diese Lizenz entspricht ICAO-Standards,  
außer bei LAPL- und EIR-Rechten  
(issued in accordance with Part-FCL  
This licence complies with ICAO standards,  
except for the LAPL and EIR privileges)

EASA Formblatt 141 Ausgabe 2  
(EASA Form 141 Issue 2)

II	<b>Titel von Lizenzen, Datum der Erststellung und Ländercode</b> (Titles of licences, date of initial issue and country code) <b>PPL(A), 17.05.2013, D</b>
IX	<b>Gültigkeit (Validity)</b> Die mit der Lizenz verbundenen Rechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses für die jeweiligen Rechte ist. (The privileges of the licence shall be exercised only if the holder has a valid medical certificate for the required privilege.) Zum Zwecke der Identifizierung des Lizenzinhabers muss ein Dokument mit einem Foto mitgeführt werden. (A document containing a photo shall be carried for the purposes of identification of the licence holder.)
XII	<b>Sprechfunkrechte (Radiotelephony privileges)</b> Der Inhaber dieser Lizenz besitzt die nachgewiesene Kompetenz für die Bedienung von Sprechfunkausrüstung an Bord von Luftfahrzeugen in deutscher oder englischer Sprache für Flüge nach Sicht- oder Instrumentenflugregeln. (The holder of this licence has demonstrated competence to operate R/T equipment on board aircraft in German or English language according to visual- and instrument flight rules.)
XIII	<b>Bemerkungen (Remarks)</b> Einschränkungen und Auflagen des jeweils gültigen Medicals sind einzuhalten./ Restrictions/ conditions of the latest medical have to be obeyed. ***** keine weiteren Eintragungen / no further entries ***** <b>Persönliche Referenznummer (Personal reference number)</b> 181120-5 <b>Sprachkenntnisse (Language Proficiency)</b> Deutsch/German Level 8 unbefristet/not limited Englisch/English Level 8 unbefristet/not limited ***** keine weiteren Eintragungen / no further entries *****



XII	<p><b>Sprechfunkrechte (Radiotelephony privileges)</b> Der Inhaber dieser Lizenz besitzt die nachgewiesene Kompetenz für die Bedienung von Sprechfunkausrüstung an Bord von Luftfahrzeugen in deutscher oder englischer Sprache für Flüge nach Sicht- oder Instrumentenflugregeln. (The holder of this licence has demonstrated competence to operate R/T equipment on board aircraft in German or English language according to visual- and instrument flight rules.)</p>
-----	--

**Auch wenn hier nur “an Bord von Luftfahrzeugen” steht, darf der Bodenfunk auch ausgeübt werden. Ein BZF ist nicht notwendig.**

**"Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. August 2008  
(BGBl. I S. 1742), die zuletzt durch  
Artikel 1 der  
Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 330) geändert worden  
ist"**

## **§ 1 Allgemeines**

**(1) Zur Ausübung des Flugfunk- und  
Flugnavigationsfunkdienstes (Flugfunkdienst) bei Boden-  
und Luftfunkstellen in der Bundesrepublik Deutschland  
bedarf es eines gültigen Flugfunkzeugnisses oder einer  
gleichwertigen Bescheinigung.**

## **(2) Ausgenommen hiervon ist die Ausübung des Flugfunkdienstes**

- 1. bei Luftfunkstellen an Bord von Freiballonen, Luftsportgeräten und Segelflugzeugen, soweit sie nicht in Lufträumen der Klassen B, C und D betrieben werden;**
- 2. bei Luftfunkstellen an Bord von Luftfahrzeugen, die bei der Ausbildung von Luftfahrtpersonal verwendet werden;**
- 3. bei Funkstellen in Kraftfahrzeugen, die ausschließlich für die Verbindung mit Luftfunkstellen in Freiballonen, Luftsportgeräten und Segelflugzeugen betrieben werden;**
- 4. bei Bodenfunkstellen, die ausschließlich für die Übermittlung von Flugbetriebsmeldungen eingesetzt oder die ausschließlich zu Ausbildungszwecken verwendet werden;**

# FUNKSPRECHVERFAHREN



2023-1-2726  
hebt auf 2021-1-2304

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SPRECHFUNKVERFAHREN

### BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SPRECHFUNKVERFAHREN

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bekannt:

# FUNKSPRECHVERFAHREN

## 5. IM FLUGFUNKVERKEHR ZU VERWENDEDE SPRACHE (SERA.14015 a) und teilweise ATS.TR.120)

- a.) Der Flugfunk-Sprechfunkverkehr ist in englischer Sprache oder in der Sprache, die normalerweise von der Bodenfunktelle verwendet wird, durchzuführen.
- b.) Die Angabe der im Funkverkehr mit einer bestimmten Bodenfunktelle verwendbaren Sprachen ist Teil des Luftfahrthandbuchs (Aeronautical Information Publication) Deutschland.

## 19. HÖRBEREITSCHAFT/DIENSTZEITEN (SERA.14080)

- a.) Während des Fluges haben Luftfahrzeuge Hörbereitschaft gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörde zu halten und diese, außer aus Sicherheitsgründen, nicht zu beenden, ohne die betreffende Flugverkehrsdienststelle zu informieren.
  
- b.) Bodenfunkstellen haben ständige Hörbereitschaft auf der VHF-Notfrequenz 121,5 MHz während der Dienstzeiten der Dienststellen zu halten, an denen sie installiert ist. Befinden sich zwei oder mehr solcher Funkstellen an derselben Stelle, wird diese Verpflichtung durch die Gewährleistung der Hörbereitschaft auf der Frequenz 121,5 MHz an einer der Funkstellen erfüllt.

## 6. BUCHSTABIERN IM SPRECHFUNKVERKEHR (SERA.14020)

Im Sprechfunkverkehr ist für das Buchstabieren von Eigennamen, Abkürzungen und Wörtern, deren Schreibung unklar ist, das Buchstabieralphabet wie folgt zu verwenden:

Buchstabe Wort Ungefähre Aussprache (Umschreibung mit Lateinischen Buchstaben)

A ALFA AL FA

B BRAVO BRA WO

C CHARLIE TSCHAHR LI oder SCHAHR LI

D DELTA DEL TA

E ECHO ECK O

**F FOXTROT FOX TROT**

**Es gibt keine Abkürzung in der Abkürzung darum heißt es  
FOXTROTT und nicht Fox**

## 34. IDENTIFIZIERUNG VON FLUGVERKEHRSDIENSTSTELLEN DEUTSCHER AERO CLUB (ATS.TR.115)

b.) Die Kennung der Flugverkehrsdienststellen enthält – je nach Sachlage – eine der folgenden Ergänzungen:

- (1) Bezirkskontrollstelle – CONTROL - KONTROLLE
  - (2) Anflugkontrollstelle – APPROACH - ANFLUGKONTROLLE
  - (3) Anflugkontrollradar Ankunft – ARRIVAL - ANFLUG
  - (4) Anflugkontrollradar Abflug – DEPARTURE - ABFLUG
  - (5) Flugverkehrskontrollstelle – RADAR - RADAR
  - (6) **Flugplatzkontrollstelle – TOWER - TURM**
  - (7) Kontrolle der Bewegungen am Boden – GROUND - ROLLKONTROLLE
  - (8) Übermittlung von Freigaben – DELIVERY - ANLASSKONTROLLE
  - (9) **Fluginformationszentrale – INFORMATION - INFORMATION**
  - (10) **AFIS-Stelle – INFORMATION – INFORMATION**
- 
- (2) Ausbildung von Luftfahrern – **START oder SCHULE**
  - (3) **Flugplätze ohne Flugverkehrsdienst durch den Flugleiter an unkontrollierten Flugplätzen ohne AFIS-Anbieter – RADIO**
  - (4) Bewegungslenkung auf dem Vorfeld – APRON – VORFELD
  - (5) Segelflugbetrieb – **SEGELFLUG**

## 1.1.1 BESCHREIBUNG DER HÖHENBEZEICHNUNGEN (NACHFOLGEND ALS “(FLUGHÖHE)” BEZEICHNET) DESCRIPTION OF LEVELS (SUBSEQUENTLY REFERRED TO AS ‘(LEVEL)’)

<p>a) FLUGFLÄCHE (<i>Zahl</i>); <i>oder</i></p> <p>b) [HÖHE ÜBER GRUND] (<i>Zahl</i>) FUSS/METER; <i>oder</i></p> <p>c) [HÖHE ÜBER NORMALNULL] (<i>Zahl</i>) FUSS/METER.</p> <p><b>Anmerkung:</b> In Fällen, in denen eine Klarstellung erforderlich ist, kann der Zusatz "HÖHE ÜBER NORMALNULL" (Höhe über NN) oder "HÖHE ÜBER GRUND" (Höhe über Grund) eingefügt werden, z.B. "SINKEN SIE AUF HÖHE ZWOTAUSEND FUSS ÜBER NORMALNULL".</p>	<p>a) FLIGHT LEVEL (<i>number</i>); <i>or</i></p> <p>b) [HEIGHT] (<i>number</i>) FEET/METRES; <i>or</i></p> <p>c) [ALTITUDE] (<i>number</i>) FEET/METRES.</p> <p><b>Note:</b> In circumstances where clarification is required, the word 'ALTITUDE' or 'HEIGHT' may be included, e.g. 'DESCEND TO ALTITUDE TWO THOUSAND FEET'.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## § 9 OwiG

**(2) Ist jemand von dem **Inhaber eines Betriebes** oder einem sonst dazu Befugten**

- 1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder**
  - 2. ausdrücklich beauftragt, **in eigener Verantwortung** Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen**
- und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, **auch auf den Beauftragten anzuwenden**, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.**

**Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich.**

**Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.**

## Arbeitsvertrag

- **Gegen Entgelt**
- **Definierte Aufgaben durch den Flugplatzbetreiber**
- **Haftung des Flugleiters bei schuldhafter Pflichtverletzung**
- **Einstandspflicht bei Ordnungswidrigkeiten (§ 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 OWiG)**

## Unentgeltliche Tätigkeit

- **Beauftragung durch Verein etc.**
- **Definierte Aufgabenbeschreibung**
- **Haftung und Einstandspflicht wie Arbeitsvertrag –  
Abhängig von der Stellung des Flugleiters**

## **Gefälligkeitsverhältnis**

**(ohne schriftlichen Auftrag und/oder festen Pflichten)**

- **Haftung nur bei unerlaubten Handlungen und Verletzung der Sorgfalt**
- **Volle Haftung des Flugplatzhalters – auch bei schlechter Organisation**

## Schadensersatz als Vertreter des Flugplatzhalters

- **Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Absprachen aus dem Benutzervertrag zwischen Flugplatzhalter und Dritten**
- **Was wird durch die Flugplatz-Haftpflicht abgedeckt?**
- **Wie hoch sind die Regressansprüche?**

## Schadensersatz durch unerlaubte Handlung

- **Zivilrechtliche Haftung (deliktische) an Rechtsgütern (Leben – Gesundheit – Eigentum)**
- **Fahrlässige Pflichtverletzung in der Regel durch Flugplatz- Haftpflicht abgedeckt**
- **Direktanspruch bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit wenn Schuld nachgewiesen**

## **Strafbarkeit bei Pflichtverletzung**

**Strafrechtlich bei Vernachlässigung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht aus der vertraglichen Übernahme (§ 315 Abs. 1 StGB)**

**Eigenen Einstandspflicht bei OW**

## § 315 StGB

Wer die **Sicherheit** des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder **Luftverkehrs** dadurch beeinträchtigt, dass er

**1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,**

**2. Hindernisse bereitet,**

**3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder**

**4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet,**

**wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.**

## Rechte des Flugleiters – AFIS

### Hausrecht am Bodenverkehr

- Durchsetzung der FBO und der Inhalte der Flugplatzgenehmigung
- **Verhinderung von Straftaten (eventuell Startverbot)**
- Anweisung bei Gefahr (Sperrungen von Flugbetriebsflächen)
- **Regelung des Rollverkehrs (keine Anweisung)**
- Zuweisung Abstellfläche
- **Start- und Landerichtung bestimmen (abhängig vom Wind)**

## Rechte des Flugleiters – AFIS

### Informationen an Luftfahrzeugführer

- Abweichungen von An- Abflugverfahren – Genehmigung ist zu beachten
- Hinweise Wetter (Sichtflugbedingungen)
- Verkehrsinformationen

### Anweisungen **nur im Gefahrenfall**

- Landereihenfolge (z.B. Segel- Motorflugbetrieb – Fallschirm)
- Durchstarten bei Gefahr
- Einhaltung der festgelegten Verfahren

**Eine Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, aus der heraus der Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens wahrscheinlich ist.**

**Wahrscheinlich ist der Schadenseintritt, wenn innerhalb vernünftiger Lebenserfahrung mit dem Schadenseintritt gerechnet werden muss.**

## SERA.3210 Ausweichregeln

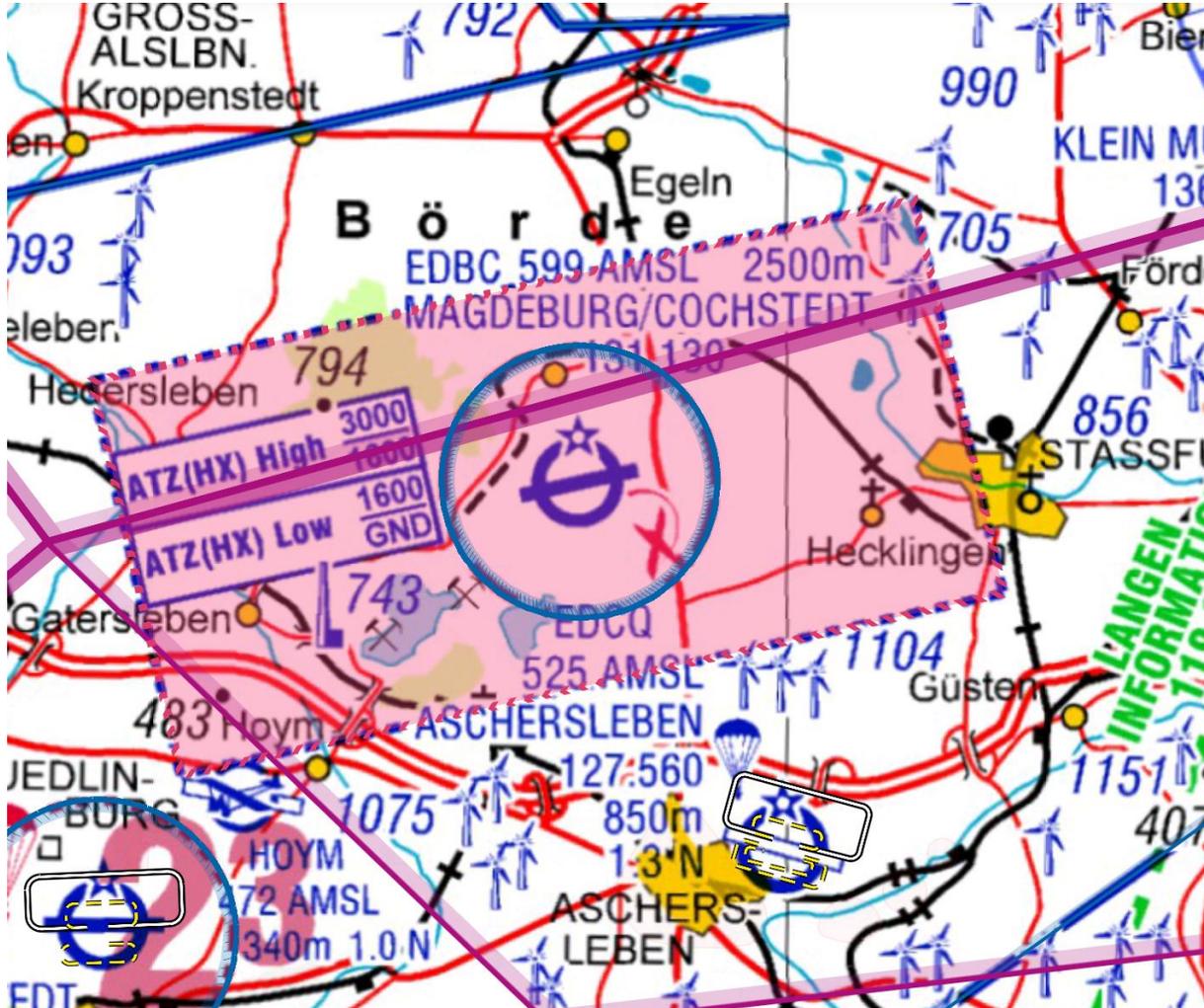
### 4. Landung.

Ein im Flug befindliches oder am Boden bzw. auf dem Wasser betriebenes Luftfahrzeug, hat einem Luftfahrzeug, das landet oder sich im Endteil des Landeanflugs befindet, auszuweichen.

- i) Von mehreren einen Flugplatz oder einen Einsatzort gleichzeitig zur Landung anfliegenden Luftfahrzeugen hat das höher fliegende dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen; jedoch darf das tiefer fliegende Luftfahrzeug ein anderes Luftfahrzeug, das sich im Endteil des Landeanflugs befindet, nicht unterschneiden oder überholen. Motor getriebene Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, haben Segelflugzeugen in jedem Fall auszuweichen.
- ii) Notlandung. Ein Luftfahrzeug hat einem anderen Luftfahrzeug, das erkennbar zur Landung gezwungen ist, auszuweichen.



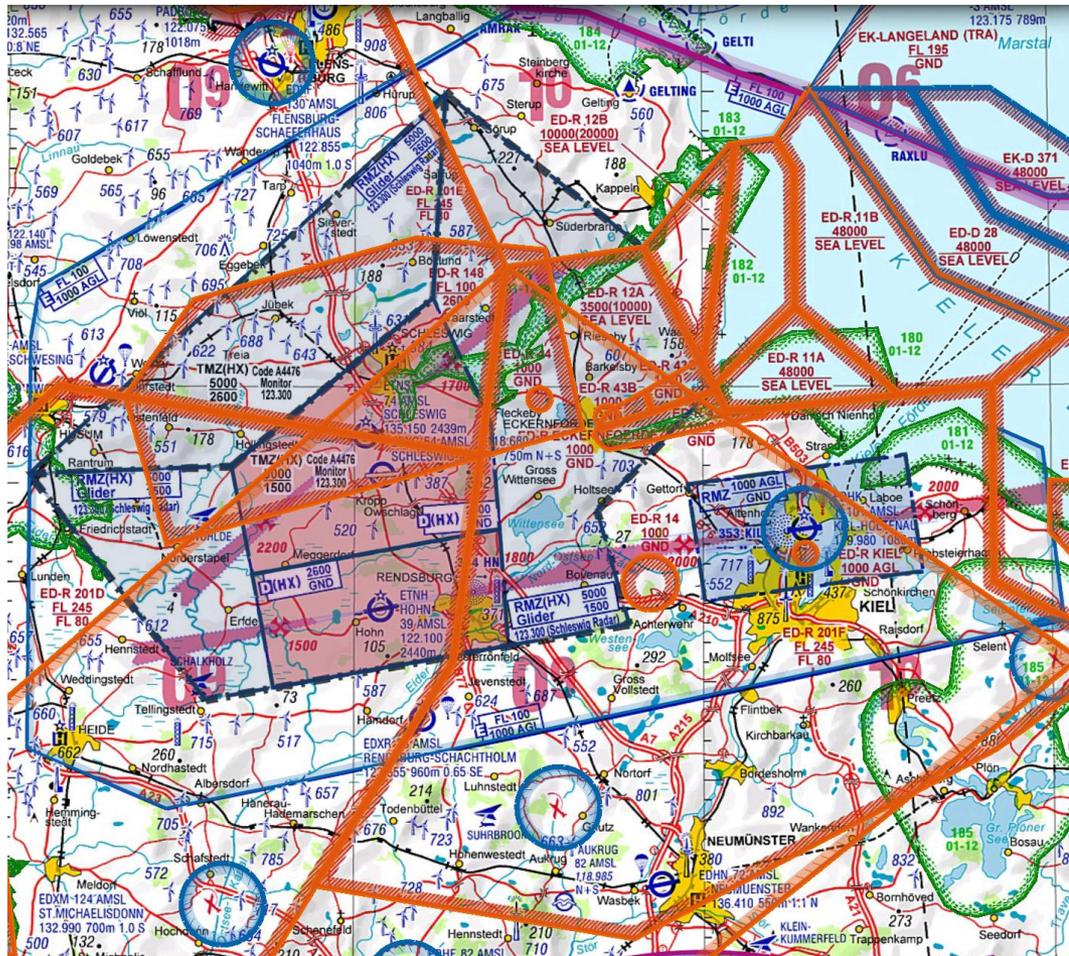
# ATZ (HX)



# TMZ (RMZ glider)

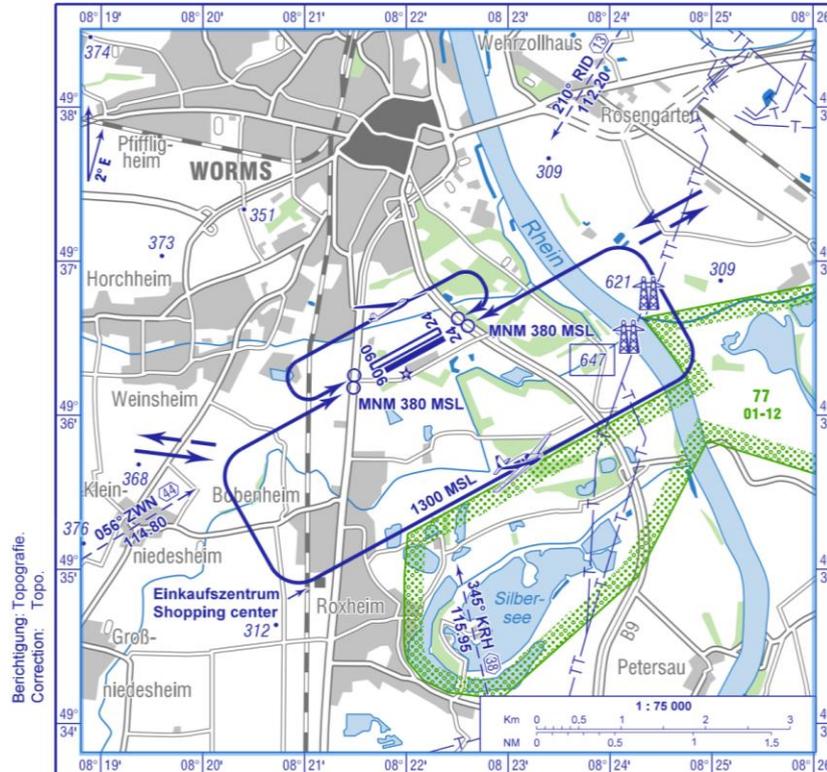


DEUTSCHER  
AERO CLUB



**TMZ (RMZ glider)**





Berichtigung: Topografie.  
Correction: Topo.

Hindernisfreiheit teilweise durch Bewuchs eingeschränkt.  
Bei Start und Landung Scheinwerfer wegen Vogelschlag einschalten.  
Die umliegenden Ortschaften sind lärmempfindliche Gebiete. Überflüge der Ortsbereiche Worms, Bobenheim-Roxheim und Klein-Niedesheim sind möglichst zu vermeiden.  
An- und Abflüge sollten, wenn möglich unter Berücksichtigung o.g. Angaben, direkt durchgeführt werden.

Obstacle clearance partly limited due to bushes.  
Turn on landing lights during departure and arrival due to risk of birdstrike.  
The surrounding villages are noise-sensitive areas. Overflights of Worms, Bobenheim-Roxheim and Klein-Niedesheim shall be avoided, if possible.  
If possible, aircraft should perform direct approaches and departures, taking into consideration the information given above.

**ENR 5.6**  
**Vogelzug und Gebiete mit empfindlicher Fauna**  
**Bird migration and areas with sensitive fauna**

---

**Vogelkonzentrationen und Vogelzugbewegungen  
mit besonderer Luftfahrtrelevanz in Deutschland**

**Bird concentrations and bird movements with  
special relevance to aviation in Germany**

#### 4. Vogelschlaggefahr reduzieren und Störungen freiwillig vermeiden

VFR-Flüge und Ballonfahrten in Mindesthöhen von 2.000 ft GND und Verzicht auf Außenlandungen insbesondere über und in ABAs verringern das Vogelschlagrisiko erheblich und vermeiden natur- und artenschutzrechtliche Konflikte. Die bei VFR Überlandflügen mit motorisierten Luftfahrzeugen als Mindestflughöhe empfohlenen 2.000 ft GND sind hierfür in der Regel ausreichend. Wenn Wetterbedingungen und/oder Luftraumvorgaben tiefere Flüge und Ballonfahrten insbesondere über ABAs erfordern, können Piloten dies aufgrund der Gebietskennzeichnungen in den Luftfahrtkarten rechtzeitig bei der Flugplanung und auch -durchführung berücksichtigen und die Gebiete umfliegen bzw. meiden.

Detaillierte Informationen zu allen ABAs sind unter [www.aba.bfn.de](http://www.aba.bfn.de) sowie beim Bundesamt für Naturschutz ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und den Luftfahrtverbänden ([www.daec.de](http://www.daec.de), [www.dfsv.de](http://www.dfsv.de), [www.dhv.de](http://www.dhv.de), [www.aopa.de](http://www.aopa.de)) erhältlich. Weiterführende Informationen zur Gesamthematik Luftfahrt und Naturschutz finden sich auf folgenden Internetseiten: [www.bfn.de](http://www.bfn.de), [www.daec.de](http://www.daec.de), [www.natursportinfo.de](http://www.natursportinfo.de).

#### 4. Reducing bird strike risk and avoiding bird disturbance voluntarily

VFR flights and flights with balloons maintaining a minimum height of 2,000 ft GND and avoiding off-field landings, especially over and in ABAs, will considerably reduce the risk of bird strike and prevent conflicts with nature and species protection laws. The recommended minimum height of 2,000 ft GND for VFR cross-country flights with motorised aircraft is generally sufficient. If meteorological conditions and/or airspace regulations make it necessary for aircraft and/or balloons to fly at lower heights, in particular over ABAs, pilots can plan and conduct their flights taking the areas shown on the aeronautical charts into consideration and thus fly around and avoid these areas.

Detailed information about all ABAs can be found at [www.aba.bfn.de](http://www.aba.bfn.de), as well as at the Federal Agency for Nature Conservation ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) and the aviation associations ([www.daec.de](http://www.daec.de), [www.dfsv.de](http://www.dfsv.de), [www.dhv.de](http://www.dhv.de), [www.aopa.de](http://www.aopa.de)). Further information related to aviation and nature conservation is available at: [www.bfn.de](http://www.bfn.de), [www.daec.de](http://www.daec.de), [www.natursportinfo.de](http://www.natursportinfo.de).



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

# Neue Flugplatzluftraumstruktur und Flugplatzdienste

GBAA Tagung  
29.06.2022

## Flugplatzdienste in Deutschland

ATC

- Zeugnis DVO (EU) 2017/373
- Aufsicht durch BAF  
+ CTR



AFIS

- Zeugnis DVO (EU) 2017/373
- Aufsicht durch BAF  
+ RMZ



Flugleiter

- Vertretung Platzhalter
- Aufsicht LLB  
+ (keine Schutzzone)



## Ziel

Umsetzung der Regelungen des Art. 3a der DVO (EU)  
2017/373

### Artikel 3a Feststellung der Notwendigkeit der Erbringung von Flugverkehrsdiensten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen die Notwendigkeit der Erbringung von Flugverkehrsdiensten anhand folgender Faktoren fest:
- a) Art des jeweiligen Flugverkehrs;
  - b) Flugverkehrsdichte;
  - c) Wetterbedingungen;
  - d) sonstige relevante Faktoren im Zusammenhang mit den Zielen der Flugverkehrsdienste gemäß Anhang IV Punkt ATS.TR.100.
- (2) Bei der Feststellung, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten notwendig ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten nicht das Mitführen bordseitiger Kollisionswarnsysteme im Luftfahrzeug.

+ Guidance Material (Details zu Punkt (d))

**Berücksichtigung betriebliche  
Komplexität!**

4

## Wie kommen wir dahin?

### **Wo kommen wir her?**

Bestimmung anhand einiger „harter“ Kriterien  
z. B.: Instrumentenflugverfahren

nationale AFIS-  
Richtlinie (2014)

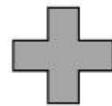
### **Wo wollen wir hin?**

Ermittlung des notwendigen Minimum  
Flugplatz-(Flugsicherungs-)-Dienstes nach Art.  
3a der DVO (EU) 2017/373 und dem Guidance  
Material anhand des tatsächlichen Betriebs

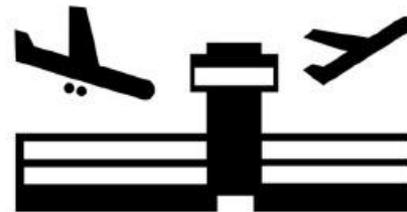
Flugplatz-Dienste-  
Richtlinie

## Gestaltungsspielraum

Schützendes/  
steuerndes  
**Luftraumelement**



Schützer/  
steuernder  
**Flugplatzdienst**



ATC, AFIS,  
Flugleiter

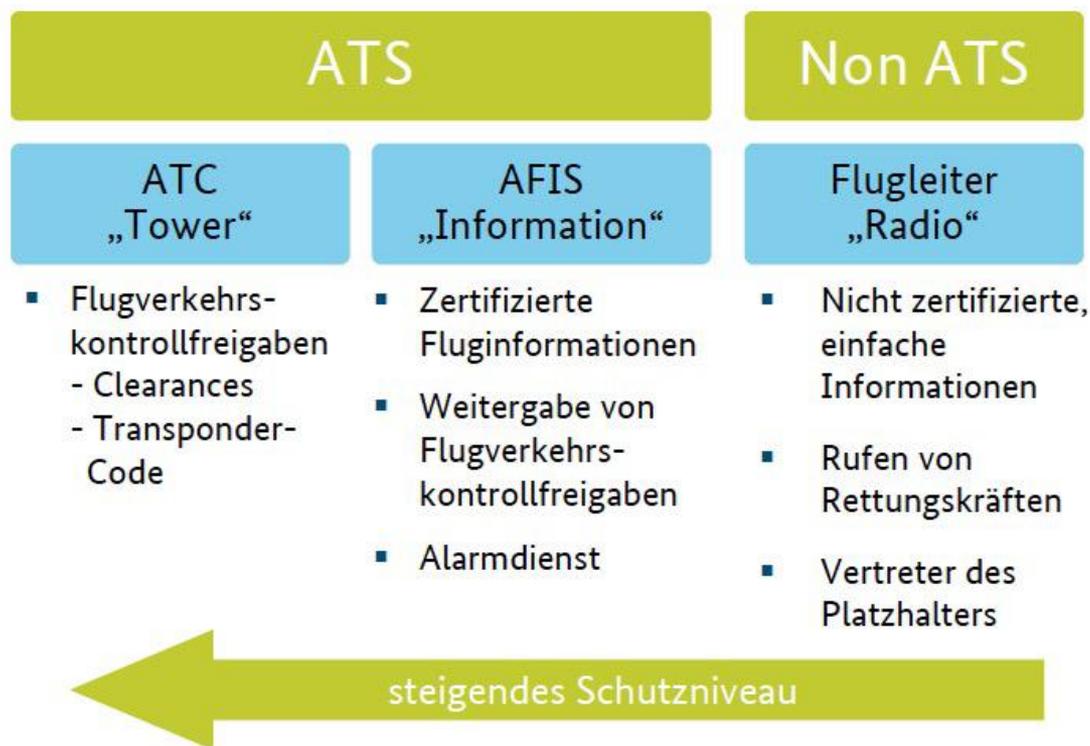
## Ablauf



## Bestimmung der Dienste

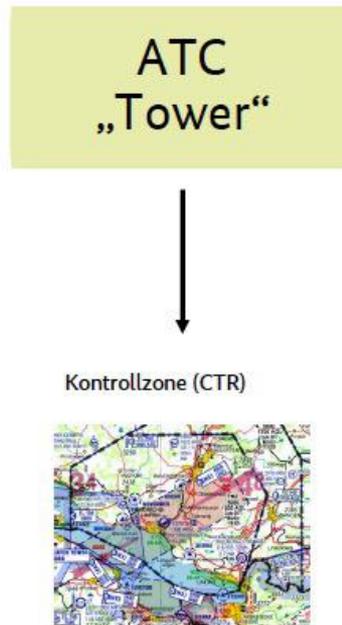
Teil I: Komplexitätsstufe						
Die zutreffende Stufe bitte markieren:						
Vom Flugplatz auszufüllen:						
Nr.	Layout	Komplexitätsstufe				
		1	2	3	4	5
1	Anzahl und Lage der Pisten	->	->	1	2	>2 oder kreuzend
2	Anzahl und Lage der Rollbahnen	1 oder 2	3 oder 4	5 bis 8	9 bis 14	mehr als 14
3	Anzahl Vorfelder	1	2	3	4	mehr als 4
Flugverkehr						
4	Mischverkehrsanteil VFR/IFR	kein Mischverkehr	geringerer Verkehrsanteil liegt unter 5%	geringerer Verkehrsanteil liegt zwischen 6% und 20%	geringerer Verkehrsanteil liegt zwischen 21% und 40%	geringerer Verkehrsanteil liegt zwischen 41% und 49%
5	Flugbewegungen	bis 5.000	bis 10.000	bis 30.000	bis 50.000	über 50.000
6	Durchschnittliche Anfluggeschwindigkeit	Differenz bis zu 20 kt	Differenz über	Differenz über	Differenz über	Differenz über
Sonderaktivitäten						
7	Am Boden		Keine oder sehr selten	Nicht mehr als 1 mal pro Monat	Nicht mehr als 1 mal pro Woche	Nicht mehr als 1 mal pro Tag
8	In der Luft		Keine oder sehr selten	Nicht mehr als 1 mal pro Monat	Nicht mehr als 1 mal pro Woche	Nicht mehr als 1 mal pro Tag
Von der Behörde auszufüllen:						
Umgebung						
9	Benachbarte Flugplätze Art und Lage	Keine	Nur gering komplexe Flugplätze	Ein Flugplatz mit überwiegend komplexen Merkmalen	Mehrere Flugplätze, davon einer mit überwiegend komplexen Merkmalen	Mindestens ein Flugplatz mit überwiegend sehr komplexen Merkmalen
10	Benachbarte Lufträume	Keine	->	Ein beschränkender Luftraum	->	Mehrere beschränkende Lufträume

## Mögliche Flugplatzdienste

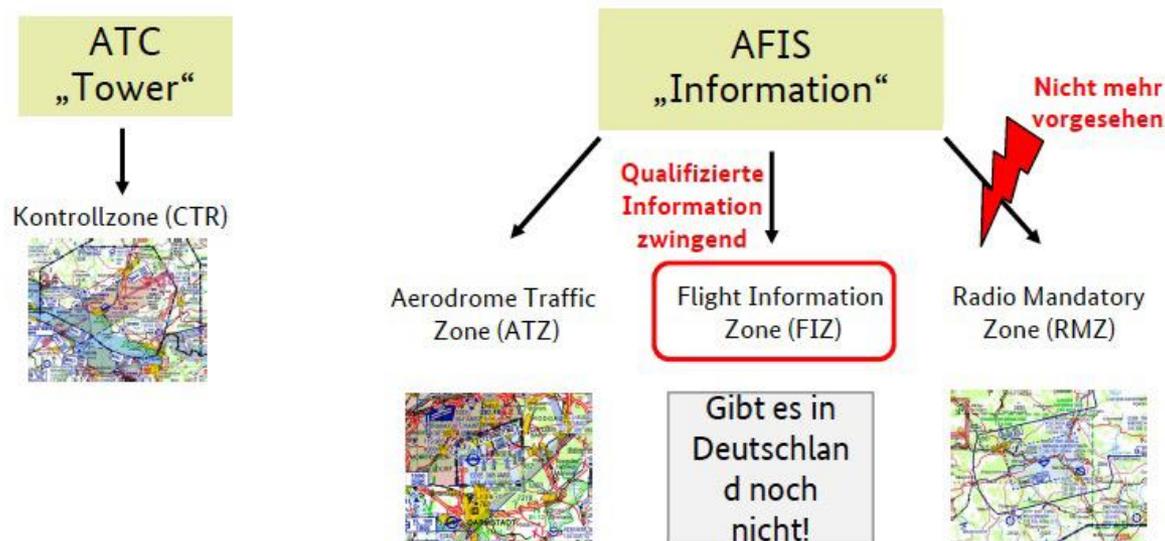


12

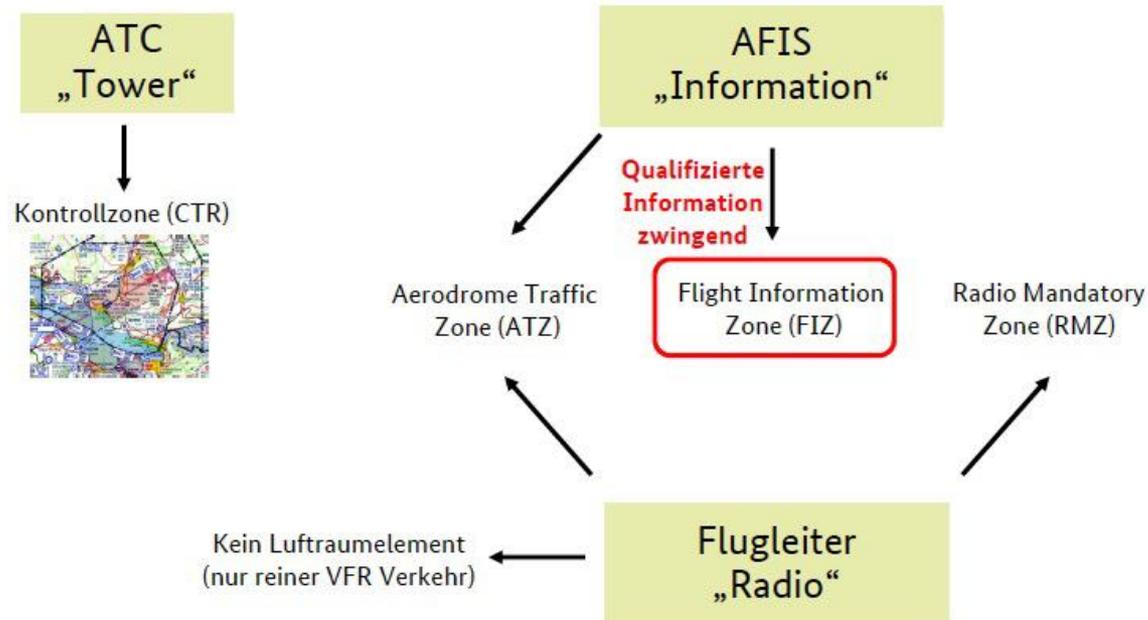
## Kombination Flugplatzdienst + Luftraumelement



## Kombination Flugplatzdienst + Luftraumelement



## Kombination Flugplatzdienst + Luftraumelement



15

## Mögliche Luftraumelemente

	CTR	ATZ	FIZ	RMZ
Flugverkehrs- kontrollfreigabe	✓	✗	✗	✗
Zwei-Weg Sprechfunk- verbindung	✓	✓	✓	✗
Hörbereitschaft	✓	✓	✓	✓
Einflug (nur Start und Landung)	✗	✓	✗	✗
Freier Durchflug	✗	✗	✓	✓

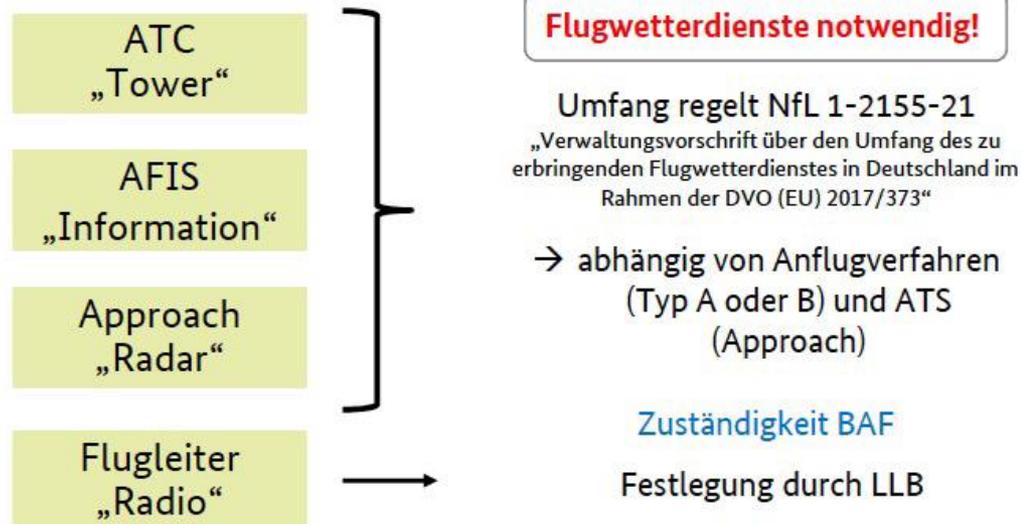


## Wie wird es kommuniziert?

- Bescheide des BMDV an betroffene Flugplätze
- Änderung der ICAO Karten mit neuen Luftraumelementen
- Awareness Kampagne zu Lufträumen und Diensten



## Was haben wir vergessen? → Den Wetterdienst!



Was haben wir vergessen?  
→ Den Wetterdienst!



## Und die Zukunft ...

Ziel: Regelmäßige Überprüfung der Festlegung durch BMDV

1. Bei signifikanter Änderungen des Betriebes
2. Nach festgelegtem Zeitraum (3-5 Jahre)

→ Sicherstellung, dass tatsächlicher Betrieb berücksichtigt bleibt

→ Anpassung von flugsicherungsdienstlichem Minimum und Luftraumelement

## Vorteile und Nachteile

- + Einheitliches Konzept, das die tatsächliche Situation berücksichtigt
  - + Gezielter Einsatz von einschränkenden Lufträumen
  - + Kleine und wenig komplexe Flugplätze werden mit den Anforderungen an AFIS nicht überfordert
  - + Reduzierung der Gesamtkosten des Systems Flugsicherung
- Umstrukturierungen bei Personal und Flugsicherungsdienstleistern

**Verantwortungsvoller Umgang und Teilnahme am  
Luftverkehr durch alle ist Voraussetzung für den Erfolg!**

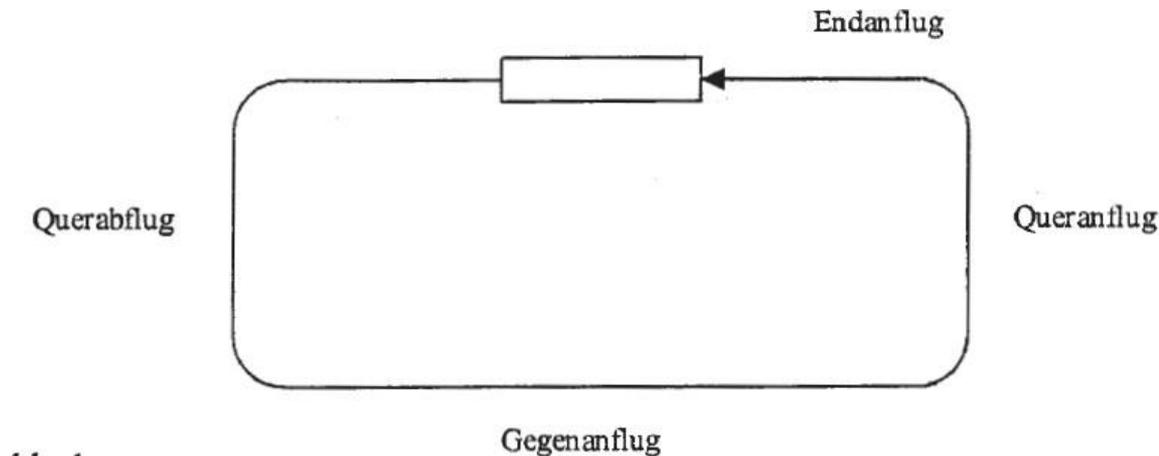
21

# PLATZRUNDE NfL II 37/00 und 71/01

## 1. Einleitung

Für Regelungen des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle sind die Luftfahrtbehörden der Länder zuständig (vgl. § 21a Luftverkehrsordnung (LuftVO)).

Nachfolgende Ausführungen sind dazu bestimmt, den zuständigen Stellen praktische Orientierungshilfe an die Hand zu geben sowie den Handlungsrahmen und die Ausführung solcher Maßnahmen zu definieren.



## 2. Platzrunde

### 2.1 Grundsätze

**Die Platzrunde soll folgende Aufgaben und Kriterien erfüllen:**

- Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start und Landung sowie bei An- und Abflug;
- Steuerung und Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses und Optimierung der Aufnahmekapazität eines Flugplatzes;
- Erleichterung der Navigation im Flugplatzverkehr;
- Erleichterung bei der Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges nach dem Start sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Landung.

## 2. Platzrunde

### **Folgende Grundsätze sollen bei der Festlegung des Platzrundenverlaufs beachtet werden:**

- **Einhaltung der Standardplatzrunde;**
- Flugsicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lärmbelastung;
- **höhenmäßige und räumliche Trennung des Mischflugbetriebes;**
- Vermeidung von sich überschneidenden Flugwegen in gleicher Höhe;
- **Richtungsänderung in der Endanflugkurve nicht größer als 90°;**
- Gewährleistung des ständigen Sichtkontaktes zur Landebahn unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC);
- **Hindernisfreiheit;**
- einfache und überschaubare Darstellung.

## 2. Platzrunde

### 2.2.1 Motorflug

#### Die Standardplatzrunde hat:

- eine Entfernung Startbahnende - Querabflug von ca. 1,5 km;
- einen Abstand Gegenanflug - Landebahn von ca. 1,5 km;
- einen Endanflug von ca. 1,5 km;
- eine Platzrundenhöhe von 800 ft GND.

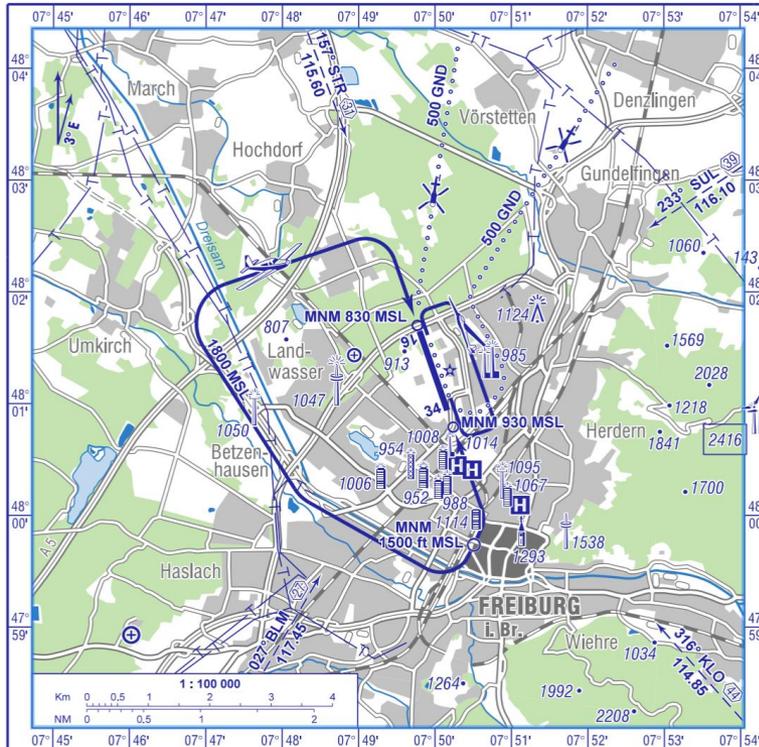
Der Endanflug darf grundsätzlich bei einer Entfernung von mindestens **1 km von der Landebahnschwelle** keine Krümmung oder Versetzung mehr ausweisen.

# Zwei Beispiele:



Sichtflugkarte Visual Operation Chart **ELEV 799** **FREIBURG I. BR. EDTF**

FIS LANGEN INFORMATION **118.255** En/Ge (25 NM 4000 ft GND) **FREIBURG RADIO** MAINZ RADIO 123.525



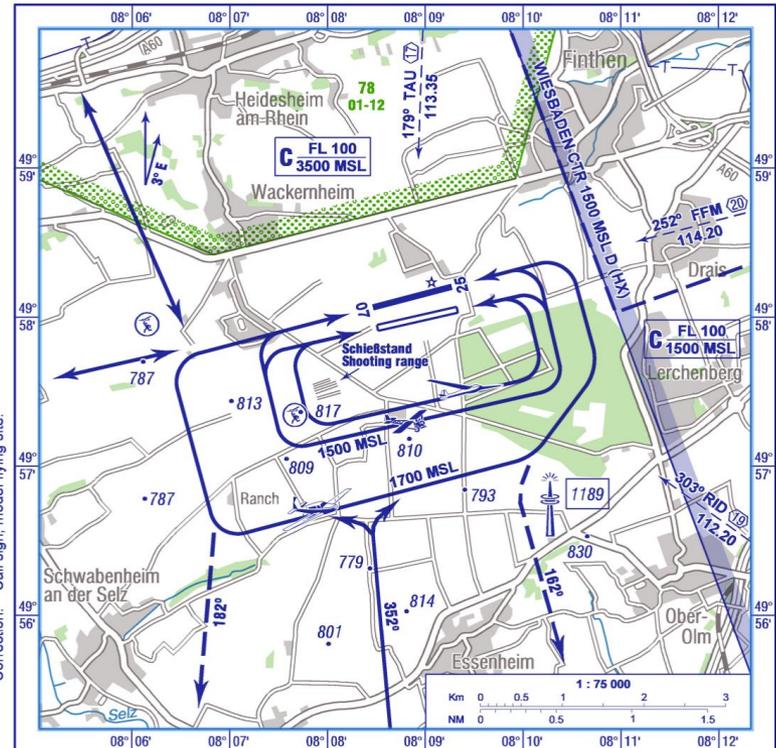
Berichtigung: Rufzeichen, Hindernis, Missweisung, Richtungspfeile.  
Correction: Call sign, obstacle, variation, direction arrows.

Direktanflüge nur mit Zustimmung von RADIO. Die Platzrunde ist unbedingt einzuhalten, MNM-Flughöhen sind zu beachten. Das Überfliegen von Wohngebieten außerhalb der Platzrunde, insbesondere Hochdorf, ist zu vermeiden. Der Gegenanflug sowie das Einrehren in den Endanflug sind unaufgefordert zu melden. **Achtung:** Anflüge RWY 34 / Abflüge RWY 16 führen direkt über die HEL-Dachlandeplätze des Universitätsklinikums.

Direct approaches only with approval of RADIO. The traffic circuit shall be strictly observed. MNM flight altitudes shall be observed. Overflights of residential areas outside the traffic circuit, especially Hochdorf, shall be avoided. Downwind as well as turning into final shall be reported without request. **Caution:** Approaches RWY 34 / Departures RWY 16 lead directly over the HEL roof airfields of the University Hospital.

Sichtflugkarte Visual Operation Chart **ELEV 760** **MAINZ/FINTHEN EDTF**

FIS LANGEN INFORMATION **122.930** VDF 122.930 **MAINZ RADIO** MAINZ RADIO 123.525



Berichtigung: Rufzeichen, Modellflug-Gelände.  
Correction: Call sign, model flying site.

Die umliegenden Orte sowie Ranch sind lärmempfindliche Gebiete, Überflüge möglichst vermeiden. Schulungsflüge von Hubschraubern in der Platzrunde sind nicht gestattet. Überflüge des Schießplatzes im westlichen Teil der Segelfluggelände sind zu vermeiden. Direktanflüge RWY 07 sowie Direktabflüge RWY 25 sind im Einzelfall zulässig, wenn MAINZ RADIO zugestimmt hat und der Platzrundenverkehr dem nicht entgegensteht.

The surrounding villages and ranch are noise-sensitive areas, overflights shall be avoided, if possible. Helicopter training flights in traffic circuit are not permitted. Overflights of the shooting range in the western part of the traffic circuit for gliders shall be avoided. Direct approaches to RWY 07 and direct departures from RWY 25 are permitted after prior approval from MAINZ RADIO provided that circling traffic is not compromised.

# DANKE FÜR'S ZUHÖREN und Mitarbeiten





